

standen, und wir nennen sie mit Stolz eines unserer ersten sozialistischen Gesetze. Das ist richtig. Es ist bekannt, daß wir jetzt dabei sind, diese unsere Strafprozeßordnung daraufhin zu überprüfen, wie weit ihre Bestimmungen und die Handhabung ihrer Bestimmungen mit den Grundprinzipien der Gesetzlichkeit und der Rechtssicherheit des Bürgers in Übereinstimmung stehen, und wir werden in allernächster Zeit die Ergebnisse der Arbeitskommission der drei zentralen Justizorgane allen Richtern, allen Staatsanwälten und allen interessierten Organen zur breiten Diskussion zur Verfügung stellen. Wir können mit Genugtuung feststellen, daß sich unsere Strafprozeßordnung im ganzen gesehen gut bewährt hat, daß sie sich gut bewährt hat in nicht immer einfachen Situationen. Bewährt hat sich zum Beispiel der übersichtliche Aufbau des Gesetzes, das Rechtsmittelverfahren, mit dem wir ganz in Neuland vorgestoßen sind, die Regelung des Adhäsionsverfahrens, die Regelung der Kassation, wie wir sie auf Grund der Erfahrungen der ersten Jahre von 1949 bis 1952 im besonderen beim Obersten Gericht entwickelt haben, die Ausgestaltung der bedingten Strafaussetzung.

I Aber es gibt auch Schwächen; wo stecken sie? In der Strafprozeßordnung vom Jahre 1952 finden sich Überreste der alten Strafprozeßordnung, Überreste, die darauf beruhen, daß manche Anschauungen nicht neu und selbständig durchdacht, „übliche“ Regelungen nicht überprüft, Formulierungen einfach übernommen wurden. Darauf ist es zum Beispiel zurückzuführen — was unserer Praxis jetzt große Schwierigkeiten macht —, daß es keine Regelung der Verweisung bei fehlender örtlicher Zuständigkeit des Gerichts gibt. Daß die Aufzählung der Freisprechungsgründe in § 221 StPO in Ziff. 3 den Freispruch aus „Mangel an Beweisen“ enthält, beruht meines Erachtens im wesentlichen darauf, daß dieser Begriff vor allem auch durch das heute noch in Kraft befindliche Gesetz über Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, an dessen Änderung wir nicht dachten, fest in unseren Vorstellungen wurzelte. Diese Art Fehler haben wir seinerzeit nicht bemerkt, und sie sind damals sicher zu einem Teil deshalb nicht bemerkt worden, weil dieses Gesetz zwar keine „Referentenarbeit“ des Ministeriums, aber eben doch nur eine Kommissionsarbeit war, und der Gesetzentwurf damals, im Sommer 1952, nicht zur breiten Diskussion gestellt wurde. Diese Diskussion holen wir im gewissen Sinne jetzt nach.

Aber diese Schwächen unserer Strafprozeßordnung sind nicht die entscheidenden. Das sind überwiegend „Schönheitsfehler“, und ich denke, daß wir auch bei der künftigen Diskussion der Vorschläge nicht das Hauptgewicht auf die Beseitigung dieser Schönheitsfehler legen sollen. Man soll sie mitbeseitigen. Aber sie sind kein zentraler Punkt der Diskussion. Zentraler Punkt der Diskussion sind die Bestimmungen, die einer Erläuterung, Änderung in der Handhabung, Änderung in der Formulierung bedürfen, um die Rechtssicherheit in unserem Strafprozeß zu festigen.

Damit komme ich zur zweiten Gruppe von Bestimmungen unserer Strafprozeßordnung, über deren Schwächen gestern verschiedentlich ge-